

Kommentierung des Bioland e.V. zum Referentenentwurf des BMU zum Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Bundes-Klimaschutzgesetzes

Vorbemerkung zu den sektorübergreifenden Zielen

Aufgrund der extrem kurzen Fristsetzung können wir uns leider nur zu bestimmten ausgewählten Punkten des Entwurfes äußern.

Angesichts des vorgeschlagenen Zieles der Netto-Treibhausgasneutralität bis zum Jahr 2045 reicht aus unserer Sicht die Erhöhung des nationalen Klimaschutzzieles für das Jahr 2030 auf mindestens 65 Prozent nicht aus. Wir schlagen einen Wert von 70 % vor.

Die Festlegung von sektorübergreifenden jährlichen Minderungsziele bis 2040 ohne Nennung der spezifischen Sektorziele ist nicht konsistent. Auch die ausstehende Festlegung der sektorscharfen Jahresemissionsmengen durch Rechtsverordnung im Jahr 2024 (für die Jahresemissionsmengen von 2031 bis 2040) und im Jahr 2034 (für die Jahresemissionsmengen von 2041 bis 2045) ist aus unserer Sicht zu spät.

Grundsätzlich begrüßen wir das Ziel: „Bis zum Jahr 2045 werden die Treibhausgasemissionen so weit gemindert, dass Netto-Treibhausgasneutralität erreicht wird. Nach dem Jahr 2050 sollen negative Emissionen erreicht werden.“

Bewertung

§ 3a Beitrag des Sektors Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft

(1) Der Beitrag des Sektors Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft zum Klimaschutz soll gestärkt werden. Der Mittelwert der jährlichen Emissionsbilanzen des jeweiligen Zieljahres und der drei vorher-gehenden Kalenderjahre des Sektors Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft soll

- 1. auf mindestens minus 25 Millionen Tonnen Kohlendioxidäquivalent bis zum Jahr 2030,*
- 2. auf mindestens minus 35 Millionen Tonnen Kohlendioxidäquivalent bis zum Jahr 2040,*
- 3. auf mindestens minus 40 Millionen Tonnen Kohlendioxidäquivalent bis zum Jahr 2045*

verbessert werden.

Grundsätzlich begrüßen wir die Integration des LULUCF-Bereichs in das Klimaschutzgesetz. Auch die Festlegung von konkreten Erhöhungsbeiträgen der Senkenleistung für 2030, 2040 und 2045 wird unterstützt. Ohne deutlich erhöhte Senkenleistungen im LULUCF Bereich

kann eine Klimaneutralität nicht erreicht werden. Hinsichtlich der Umsetzung dieser Ziele sehen wir aktuell jedoch keine ausreichende Maßnahmenplanung. Dies auch angesichts von Prognosen, die die Senkenfunktion im Bereich LULUCF als grundsätzlich gefährdet ansehen.

Änderungsvorschlag

„Anlage 2 – Zulässige Jahresemissionsmengen für die Jahre 2020 bis 2030 (zu § 4)

Jahresemissionsmenge in Millionen Tonnen CO ₂ -Äquivalent	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030
Landwirtschaft	70/67	68/65	67/63	66/61	65/59	63/57	62/55	61/53	59/51	57/49	56/47

Die Zielmarken für den Sektor Landwirtschaft sollten deutlich angeschärft werden. Zudem sollte der Ausgangspunkt im Jahr 2020 an die Realität der THG-Emissionen des Sektors angepasst werden. Der Sektor Landwirtschaft muss hinsichtlich der Erreichung des neuen 65 % bzw. von uns vorgeschlagenen 70 % Minderungsziels bis 2030 auch seinen höheren Betrag erbringen, als die vorgeschlagenen Minderungsleistung von nur 2 Mio t CO₂-Äquivalent in 2030 (56 Mio. t statt bisher 58 Mio. t).

In diesem Zusammenhang möchten wir auf folgende Passage des Gesetzentwurfes hinweisen: *„Die Minderungen in der Landwirtschaft erfordern einen rapiden Transformationsprozess, der zeitnah durch breite gesellschaftliche Debatten vorzubereiten und anschließend zügig und konsequent umzusetzen ist. Ziel ist, die Emissionen bis 2045 auf höchstens 30 Millionen t CO₂-Äquivalente zu reduzieren.“*

Daher muss auch im Sektor Landwirtschaft der „rapide Transformationsprozess“ bereits im Zeitraum 2020 bis 2030 greifen! Daher schlagen wir die o.g. **Sektorziele** vor.